



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
Vom 27. November 2024**

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat am 27. November 2024 aufgrund des 4§ der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), sowie der §§ 1, 25 und 28 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974, ber. 2022 S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170), und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Kenzingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Steuerhebesätze**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- (a) für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.
- (b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 275 v.H. der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetz werden fällig am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird festgesetzt wie bisher auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für unbestimmte Zeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 27. November 2024

ausgefertigt:

Kenzingen, den 29. November 2024

gez.
Dirk Schwier
Bürgermeister

gez.
Dirk Schwier
Bürgermeister